

Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

An den Grossen Rat

13.1835.02

11.5252.04

Bau- und Raumplanungskommission
Basel, 23. Juni 2014

Kommissionsbeschluss vom 23. Juni 2014

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum Ratschlag betreffend Neufassung von § 73 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG)

sowie

Bericht zur Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes bezüglich der Pflicht zur Erstellung von Veloabstellplätzen (P115252)

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen der Kommission	3
3. Erwägungen der Kommission	3
4. Änderungsanträge	4
4.1 Übersicht	4
4.2 Absätze 1 und 2	4
4.3 Absatz 4 Übergangsbestimmung.....	5
4.4 Übergangsbestimmung und Wirksamkeit	5
5. Antrag	6
Grossratsbeschluss	7

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag Nr. 13.1835.01 vom 3. Dezember 2013 eine Änderung von § 73 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG). § 73 BPG verpflichtet Bauherrinnen und Bauherren, bei Neubauten Abstellplätze für "Velos, Mofas, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge" zu erstellen.

Der Regierungsrat kommt mit seinem Antrag der vom Grossen Rat im November 2011 mit 50 gegen 25 Stimmen überwiesenen *Motion von Jörg Vitelli und Konsorten* Nr. 11.5252.01 nach. Die Motion verlangt, dass im Bau- und Planungsgesetz Kriterien verankert werden, "damit bei Neu- und grösseren Umbauten die Zahl der Veloabstellplätze, der Platzbedarf, die Anordnung, die Ausgestaltung sowie die Zugänglichkeit zeitgemäss geplant und umgesetzt" werden.

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat eine *umfassende Neuformulierung von § 73 BPG* vor. In Absatz 1 soll ergänzt werden, dass die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei wesentlichen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen besteht. Dies entspreche der heutigen Praxis und soll im Gesetzestext erkennbar sein. Die Umsetzung der Motion erfolgt in den Absätzen 2 und 3. In Absatz 2 soll neu festgehalten werden, dass die Abstellplätze für Velos, Mofas, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge gut zugänglich und zweckmässig anzulegen sind, sofern keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen. Der geltende § 73 BPG ist zurückhaltender und sieht lediglich vor, dass Abstellplätze so zu erschliessen sind, "dass die Fahrzeuge nicht getragen werden müssen", und dass Abstellplätze von Gebäuden mit grossem Publikumsverkehr "von der Strasse her gut zugänglich sein" müssen.

Die Konkretisierung der Behördenpraxis zu § 73 BPG erfolgt seit 1992 durch eine Richtlinie des Bau- und Gastgewerbeinspektorats, die sich auf das 2001 vom BPG ersetzte Hochbautengesetz (HBG) abstützt¹. Der Regierungsrat möchte nun in einem neuen § 73 Abs. 3 BPG ausdrücklich eine Delegationsnorm zum Erlass einer *Verordnung* vorsehen: Der Regierungsrat wird verpflichtet, die Details zu Anzahl, Lage, Zugänglichkeit und Ausrüstung der erforderlichen Abstellplätze in einer Verordnung zu regeln. Der Regierungsrat sichert im Ratschlag und gegenüber der Kommission zu, dass der Entwurf dieser Verordnung in eine *Vernehmlassung* gegeben werden soll.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat überwies den Ratschlag Nr. 13.1835.01 am 8. Januar 2014 der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) zur Berichterstattung und der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) zum Mitbericht. Die BRK behandelte das Geschäft an drei Sitzungen und liess sich vom Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels, sowie von Frau Luzia Wigger Stein, Leiterin des Bau- und Gastgewerbeinspektorats, informieren.

3. Erwägungen der Kommission

In der Kommission war *umstritten*, ob die in der Motion geforderten und vom Regierungsrat beantragten zusätzlichen gesetzlichen Kriterien für Abstellplätze überhaupt nötig und sinnvoll sind. Die Diskussion in der Kommission verlief in den Bahnen der Diskussion über die Überweisung der Motion im Grossen Rat². Angesichts der klaren Mehrheit des Grossen Rats, die den Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beauftragt hatte, wurden in der Kommission weder ein Nichteintretens- noch ein Rückweisungsantrag gestellt.

¹ Richtlinie des Bauinspektorats zur Bestimmung der Anzahl Velo- und Mofa-Abstellplätze gemäss § 196a HBG und § 16 USG BS vom Februar 1992.

² Vgl. Protokoll der 30. - 34. Sitzung, Amtsjahr 2011 / 2012, Traktandum 17.1, S. 960 ff, abrufbar unter http://www.grosserrat.bs.ch/media/files/ratsprotokolle/vollprotokoll_2011-11-09.pdf.

Die Kommission folgte der Argumentation des Regierungsrats, dass eine detaillierte Regelung der zu erstellenden Abstellplätze im Gesetz nicht stufengerecht und zu starr wäre. Der Erlass einer *Verordnung* zum Ersatz der Richtlinien von 1992 mit einem vorgängigen Vernehmlassungsverfahren scheint der Kommission angemessen und richtig.

Mit der knappen Mehrheit von 6 zu 5 Stimmen folgt die Kommission der mitberichtenden UVEK, die für Bauvorhaben mit einer Bruttogeschossfläche von über 4'000 m² die Anzahl Abstellplätze unter Verweis auf die Norm 640 065 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute zwingend festlegen will (vgl. Ziffer 4.3). Im Weiteren beantragt die Kommission redaktionelle Präzisierungen (vgl. Ziffer 4.2).

4. Änderungsanträge

4.1 Synoptische Übersicht

Vorschlag RR	Vorschlag BRK
<p>6. Abstellplätze für Fahrzeuge</p> <p>a) Velos, Mofas, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge</p> <p>§ 73. ¹ Bei Neubauten, wesentlichen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sind die erforderlichen Abstellplätze für Velos, Mofas, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge zu erstellen.</p> <p>² Wenn keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen, sind die Abstellplätze gut zugänglich und zweckmässig anzulegen.</p> <p>³ Die Details zu Anzahl, Lage, Zugänglichkeit und Ausrüstung der erforderlichen Abstellplätze sind durch Verordnung zu bestimmen.</p>	<p>6. Abstellplätze für Fahrzeuge</p> <p>b) Velos, Mofas, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge</p> <p>§ 73. ¹ Bei Neubauten, wesentlichen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sind die <u>für die zweckentsprechende Verwendung</u> erforderlichen Abstellplätze für Velos, Mofas, Kinderwagen und Kinderfahrzeugen zu erstellen, <u>ausser es sprechen überwiegende Interessen dagegen</u>.</p> <p>² Wenn keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen, sind Die Abstellplätze <u>sind</u> gut zugänglich und zweckmässig anzulegen.</p> <p>³ Die Details zu Anzahl, Lage, Zugänglichkeit und Ausrüstung der erforderlichen Abstellplätze sind durch Verordnung zu bestimmen.</p> <p>⁴ <u>Bei Neubauten, welche mehr als 4'000m² Bruttogeschossfläche aufweisen, ist die VSS-Norm betreffend Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen einzuhalten.</u></p>
	<p>§ 178. ⁶ <u>§ 73 Abs. 4 gilt für Neubauten, für die ab Inkrafttreten von § 73 Abs. 4 ein Baugesuch eingereicht wird</u></p>

4.2 Absätze 1 und 2

Die Änderungsanträge der BRK in den Absätzen 1 und 2 bedingen sich gegenseitig und sind redaktioneller Art. Die Formulierung der BRK stellt auch sprachlich klar, dass Abstellplätze *immer zweckmässig* sein müssen und bei entgegenstehenden überwiegenden Interessen nicht etwa "unzweckmässige Abstellplätze" erstellt werden müssen.

Auf die Erstellung der für die zweckentsprechende Verwendung erforderlichen Abstellplätze darf nur verzichtet werden, wenn überwiegende Interessen entgegenstehen. Diese Interessen können

öffentliche Interessen (zu denken ist insbesondere an denkmalpflegerische oder verkehrstechnische Interessen) oder *private Interessen* sein. Bei den privaten Interessen stehen neben dem Interesse an einer anderweitigen Nutzung der für Abstellplätze erforderlichen Fläche insbesondere die Baukosten im Vordergrund; eine Interessenabwägung zwischen den für die zweckentsprechende Verwendung grundsätzlich erforderlichen Abstellplätzen und den dadurch verursachten zusätzlichen Baukosten ist im Einzelfall vorzunehmen.

Ein Antrag, in Abs. 1 ausdrücklich aufzuführen, dass *nur bei wesentlichen Nutzungsänderungen* Abstellplätze zu erstellen sind, wurde zurückgezogen. Sowohl die Vertreter des Regierungsrats als auch die Kommission hielten fest, dass sich das Wort "wesentliche" in Absatz 1 sowohl auf bauliche Änderungen als auch auf Nutzungsänderungen bezieht.

4.3 Absatz 4

Die UVEK teilte dem Kommissionspräsidenten mit E-Mail vom 9. April 2014 mit, dass sie dem Grossen Rat den in Ziffer 4.1 aufgeführten zusätzlichen Absatz 4 beantragen werde. Gemäss diesem Antrag soll für Neubauten mit einer Bruttogeschossfläche von mehr als 4'000 m² zwingend und ohne Interessenabwägung die Norm 640 065 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute betreffend Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen ("VSS-Norm") zur Anwendung kommen. Damit soll sichergestellt werden, dass bei grösseren Bauvorhaben jedenfalls die in der VSS-Norm definierte Zahl an Veloabstellplätzen erstellt wird. Die Vertreterin des BVD führte aus, dass die VSS-Norm auf eine durchschnittliche schweizerische Gemeinde abstelle und für eine dicht bebaute städtische Umgebung wie die Stadt Basel grundsätzlich ungeeignet sei. Ab einer Bruttogeschossfläche von rund 4'000 m² (was einem Gebäude von rund 40 mal 20 m in der Zone 4 entspricht) sei die VSS-Norm nach Auffassung des BVD auch für die Stadt Basel tragbar. Die konkrete Anzahl an Veloabstellflächen hängt auch gemäss der VSS-Norm massgeblich von der Nutzung des Gebäudes ab. Für die Begründung der Höhe des Schwellenwerts sei im Weiteren auf den mündlichen Bericht der UVEK verwiesen.

Der gesetzliche Verweis auf die VSS-Norm Nr. 640 065 ist als dynamischer und nicht als statischer Verweis aufzufassen³. Allfällige spätere Änderungen der aktuell geltenden VSS-Norm vom 1. August 2011 werden vom Verweis also miteingefasst: Für Bauvorhaben mit einer Bruttogeschossfläche von mehr als 4'000 m² gilt immer die Version der VSS-Norm, die am Datum des Baugesuchs aktuell ist.

Mit *6 zu 5 Stimmen* schliesst sich die BRK ausdrücklich dem Antrag der UVEK an. Die Minderheit der BRK will von der Anknüpfung an das private Regelwerk absehen und den Regierungsrat im Rahmen seiner Verordnungskompetenz ermächtigen.

4.4 Übergangsbestimmung und Wirksamkeit

Die von der BRK beantragte Übergangsbestimmung (§ 178 Abs. 6 BPG) bestimmt, dass die VSS-Norm für diejenigen Neubauten mit einer Bruttogeschossfläche von mehr als 4'000 m² verbindlich ist, für die ab Inkrafttreten von § 73 Abs. 4 ein Baugesuch eingereicht wird. Mit "Inkrafttreten" ist der Tag des Eintritts der Wirksamkeit der Gesetzesrevision gemeint. Der Regierungsrat verzichtet in seinem Antrag auf eine ausdrückliche Anordnung des Inkrafttretens der Gesetzesänderung, so dass diese mit Ablauf der Referendumsfrist sofort wirksam wird. Die BRK beantragt, dies im Sinn eines möglichst allgemein verständlichen Beschlusses zu ergänzen und ausdrücklich festzuhalten, dass die Änderung "nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam" wird.

³ Vgl. zur Thematik BGE 136 I 316, S. 319 ff.

5. Antrag

Die BRK beantragt dem Grossen Rat *mit 8 zu 4 Stimmen*, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen.

Zudem beantragt sie, die Motion Jörg Vitelli und Konsorten abzuschreiben.

Die Kommission hat diesen Bericht am 23. Juni 2014 *mit 12 zu 1 Stimmen* verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission



Dr. Conradin Cramer, Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Bau- und Planungsgesetz (BPG)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.1835.01 vom 4. Dezember 2013 und in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 13.1835.02 vom 23. Juni 2014 sowie auf mündlichen Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission beschliesst:

I.

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 73 erhält folgende neue Fassung:

§ 73.

¹ Bei Neubauten, wesentlichen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sind die für die zweckentsprechende Verwendung erforderlichen Abstellplätze für Velos, Mofas, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge zu erstellen, ausser es sprechen überwiegende Interessen dagegen.

² Die Abstellplätze sind gut zugänglich und zweckmässig anzulegen.

³ Die Details zu Anzahl, Lage, Zugänglichkeit und Ausrüstung der erforderlichen Abstellplätze sind durch Verordnung zu bestimmen.

⁴ Bei Neubauten, welche mehr als 4'000m² Bruttogeschossfläche aufweisen, ist die VSS-Norm betreffend Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen einzuhalten.

In § 178 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

⁶ § 73 Abs. 4 gilt für Neubauten, für die ab Inkrafttreten von § 73 Abs. 4 ein Baugesuch eingereicht wird.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.